

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.09.2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2020

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2020“ und die Zahl „253 000 000“ durch die Zahl „148 000 000“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Übersteigt das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben den ausgewiesenen Betrag, so gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ²Im umgekehrten Fall gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „31,5“ durch die Zahl „34,55“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „zusammengeschlossenen“ durch das Wort „untergliederten“ ersetzt.
3. § 7 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 186), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 11 Abs. 1. ²Diese werden um einen Zuschlag ergänzt. ³Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die oder der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. ⁴Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, so wird der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit und der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit gewährt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 11 Abs. 2 bis 4 oder § 66 gewährt wird.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter erhalten weiterhin einen Zuschlag nach § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, wenn dieser den Zuschlag nach Absatz 1 übersteigt.

(4) Soweit vor dem 1. Januar 2020 ein Anspruch auf Gewährung eines höheren Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit für Zeiträume vor dem 1. Januar 2020 geltend gemacht wurde und hierüber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der höhere Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Stellenobergrenzen für Beförderungsämtler

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung allgemeine Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämtler der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B des Landes und der in § 1 Nr. 3 genannten Dienstherren festzulegen. ²Für einzelne Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben können in der Verordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten besondere Obergrenzen festgelegt werden. ³In der Verordnung können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren getroffen werden.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Die Sonderzahlung beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 920 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 300 Euro und für Anwärterinnen und Anwärter 150 Euro. ³§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Zahl „120“ durch die Zahl „170“ und in Halbsatz 2 die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung werden in dem Klammerzusatz nach der Angabe „23 Abs. 3“ das Komma und die Verweisung „§ 24 Abs. 4“ gestrichen.

- b) In der Besoldungsgruppe A 16 Fußnote 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ durch die Verweisung „der Verordnung nach § 24“ ersetzt.
5. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung werden in dem Klammerzusatz nach der Verweisung „§ 22 Abs. 1“ das Komma und die Verweisung „§ 24 Abs. 4“ gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt „Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ eingefügt.
 6. Die Anlage 9 (zu § 38) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung, in der das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 ist.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 7. In der Anlage 10 (zu den §§ 38 und 44 Abs. 2) wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ die Angabe „Nummern 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger

In § 2 Satz 1 des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 82) wird die Verweisung „§ 24 Abs. 3 NBesG“ durch die Verweisung „§ 24 NBesG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „120“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
2. § 64 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 920 Euro, ansonsten erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 300 Euro.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „220 000“ durch die Zahl „253 000“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „215 000“ durch die Zahl „247 000“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Das Land führt dem Sondervermögen im Jahr 2017 einen Betrag in Höhe von 16 000 000 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 einen Betrag in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro zu.“
2. In § 8 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2042“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz
(NGesFBG)“.**
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

(1) ¹Zur Erhöhung der Anzahl von

1. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
3. Podologinnen und Podologen,
4. Logopädinnen und Logopäden sowie von
5. Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrern, die nach der Methode Schlaffhorst-Andersen ausgebildet sind,

gewährt das Land dem Träger einer Schule in freier Trägerschaft, die zu einem dieser Berufe ausbildet und ihren Sitz in Niedersachsen hat, auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Förderung. ²Ein Anspruch auf Förderung besteht ab dem 1. Januar 2020 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Ausbildung im Jahr 2019 begonnen hat oder später beginnt. ³Der Anspruch besteht nur für Monate, für die der Träger Schulgeld weder von der Schülerin oder dem Schüler verlangt noch von öffentlichen Stellen erhält.

(2) ¹Für Ausbildungsmonate im Jahr 2019 von Schülerinnen und Schülern

1. in einer Ausbildung für einen Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, die ihre Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019 begonnen haben, sowie
2. in einer Ausbildung für den Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, die ihre Ausbildung im Jahr 2019 begonnen haben,

zahlt das Land dem Träger der Schule in freier Trägerschaft auf Antrag bei der zuständigen Behörde einen Betrag in Höhe des von diesen Schülerinnen und Schülern gezahlten Schul-

geldes. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur, wenn sich der Träger verpflichtet, den Betrag unverzüglich an die Schülerinnen und Schüler auszukehren.

(3) ¹Den Anspruch haben nur Träger von Schulen, die am 1. Januar 2019 den Schulbetrieb bereits aufgenommen hatten. ²Träger von Schulen, die den Schulbetrieb später aufgenommen haben oder aufnehmen, haben den Anspruch erst nach Ablauf von drei Jahren nach Anzeige der Aufnahme des Schulbetriebes beim Fachministerium. ³Die Frist nach Satz 2 beginnt jedoch frühestens mit Aufnahme des Schulbetriebes zu laufen.

(4) ¹Die Höhe der Förderung nach Absatz 1 orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz oder nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gedeckt sind. ²Ab dem 1. Januar 2024 besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht, wenn der Schulträger Ausbildungszuschläge nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Anspruch nimmt.

(5) Die zuständige Behörde darf zum Zweck der Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten.

(6) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren,
2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 5 sowie
3. das Nähere über die Höhe der Förderung.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die dem Land nach Artikel 104 d des Grundgesetzes gewährten Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus,“.
2. Am Ende der Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
3. Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
 - „11. die für die Förderziele nach § 2 Abs. 2 bis 4 bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes.“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 186) erhält die Anlage 10 folgende Fassung:

„Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	22,66	0,00
Buchstabe b	88,74	66,08
Nummern 2 bis 5	98,63	98,63“.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nrn. 6 und 7 am 1. August 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2020 und der Mittelfristigen Planung 2019 bis 2023 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt zu einer Reduzierung der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 22 940 000 Euro im Jahr 2020.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes):

Die Gesetzesänderung führt infolge der Erhöhung der Finanzhilfe an den Landessportbund für den Landeshaushalt zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von 3 050 000 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Erhöhung des Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit bei einer relativ gleichbleibenden Anzahl von derzeit 320 begrenzt Dienstfähigen für den Landeshaushalt zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von 2 356 226 Euro.

Zu Nummer 2:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 3:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Neuregelung der jährlichen Sonderzahlung für den Landeshaushalt zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von rund 40 650 000 Euro.

Zu Nummer 4:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu den Buchstaben b und c:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Hebung des Amtes der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen, da die Verwaltungskosten der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vollständig aus Tierhalterbeiträgen finanziert werden.

Zu Nummer 6:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Einführung einer allgemeinen Stellenzulage für Grund-, Haupt- und Realschullehrer der Besoldungsgruppen A 12 und A 12 plus Amtszulage zum 1. August 2020 für den Landeshaushalt zu einer Mehrausgabe in Höhe von rund 13 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2020 und zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von rund 31 000 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2021.

Zu Nummer 7:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt infolge der Neuregelung der kindbezogenen Sonderzahlung für den Landeshaushalt zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von rund 250 000 Euro.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 129 000 Euro jährlich. Haushaltsmittel in entsprechender Höhe sind im Haushaltsplanentwurf 2020 bei Kapitel 0540 Titel 633 01 vorhanden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung“):

Ab dem Jahr 2020 entfällt die jährliche Zuführung in Höhe von 32 000 000 Euro an das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“, da die Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), verwenden, mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 im Kernhaushalt bei Kapitel 0540 Titelgruppe 93 bis 95 veranschlagt ist. Mit der Auflösung des Sondervermögens mit Ablauf des 1. Januar 2021 wird der voraussichtlich vorhandene, nicht mehr für den Schuldendienst benötigte Restbestand in Höhe von ca. 26 000 000 Euro gemäß § 8 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ entsprechend den jeweiligen Mitfinanzierungsanteilen an den Landeshaushalt und die in § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes (NKHG) genannten Kommunen abgeführt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen. Die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes noch zu erlassene Verordnung über die Höhe der Förderung führt unter Berücksichtigung der aufsteigend geförderten Ausbildungsgänge für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 9 134 000 Euro im Haushaltsjahr 2020, in Höhe von 16 778 000 Euro im Haushaltsjahr 2021 und in Höhe von 18 778 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2022.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 bis 7, 9 und 10:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht. Da der Fachkräftemangel sich im ländlichen Raum besonders stark auswirkt, wird mit dem Gesetz die Daseinsvorsorge des ländlichen Raumes auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gestärkt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Zu den Artikeln 1, 2, 4, 6, 7, 9 und 10:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu den Artikeln 3 und 5:

Mit den Erhöhungen der Sonderzahlungsbeträge für Kinder wird ein familienpolitischer Akzent zur Gestaltung familienfreundlicher Rahmenbedingungen gesetzt.

Zu Artikel 8:

Die hier angesprochenen Berufe werden ganz überwiegend von Frauen gewählt. Die Sicherstellung der Schulgeldfreiheit wertet diese Berufe insgesamt auf. Mit einer Verbesserung der finanziellen Situation schon zu Ausbildungsbeginn werden die Frauen zudem in diesen Berufen gestärkt und in die Lage versetzt, sich eine gesicherte berufliche Existenz aufzubauen, die frei von finanziellen Vorbelastungen aus der Ausbildungszeit ist. Die Ausbildungskosten variieren je nach Schulträger, es entstehen aber nicht selten über den gesamten Ausbildungszeitraum finanzielle Belastungen zwischen 10 000 EUR und 25 000 EUR, die zusätzlich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten aufzubringen sind.

Die nicht unerheblichen Kosten der Ausbildung in den hier genannten Berufen wurden in der Vergangenheit von den Familien der Schülerinnen und Schüler mit aufgefangen. Mit der Gesetzesänderung werden die betroffenen Familien gestärkt und finanziell entlastet.

V. Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 bis 7, 9 und 10:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

Die Leistungen der hier angesprochenen Berufe werden häufig auch von Menschen mit Behinderungen nachgefragt. Mit der Fachkräftesicherung in diesem Bereich wird gleichzeitig die gesundheitliche Versorgungssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Notwendige Anpassung eines Verweises infolge der Änderung des § 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG).

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Der ursprüngliche Absatz 1 wird aus Gründen des Zeitablaufs nicht mehr benötigt.

Zu Buchstabe b:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019 auf eine modifizierte Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Diese Entlastung der Länder stellt der Bund weiterhin über höhere Länderanteile an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Mit der üblichen Automatik des Kommunalen Finanzausgleichs würden diese zusätzlichen Mittel der Steuerverbundquote unterliegen; die dem Land zustehenden Mittel würden damit prozentual von den Kommunen abgeschöpft. Mit der Regelung des neuen § 24 Abs. 1 NFAG werden die Mittel dieser Automatik entzogen. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel vollständig für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung.

Die Gültigkeit des Abzugsbetrages ist auf ein Jahr beschränkt und folglich jedes Jahr anzupassen. Mit der Regelung unter Nummer 2 wird der Abzugsbetrag für das Jahr 2020 entsprechend der vorgenannten Verständigung neu festgesetzt.

Zu Buchstabe c:

Da die Abrechnungslogik des ursprünglichen § 24 Abs. 3 NFAG der Regelung des § 1 Abs. 3 NFAG entspricht, bietet sich ein Verweis an. Bei der Gelegenheit wird der Bezug zum vorherigen Absatz konkretisiert.

Zu Artikel 2:

Die Förderung nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz soll den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

Diese Sportförderung soll insbesondere dazu beitragen, die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern, die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen, die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des Landessportbundes und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen zu sichern, das Ehrenamt im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken, den Breiten- und Leistungssport zu unterstützen und zu stärken, Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen.

Die jährliche Finanzhilfe an den Landessportbund soll um 3 050 000 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll dazu genutzt werden, sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport weiter zu unterstützen und zu stärken. Die Erhöhung der Sportförderung ist ein Ergebnis der Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes im Jahr 2018. Neben der Verbesserung der Grundfinanzie-

rung von Strukturen, Aktivitäten und Angeboten soll der Mehrbetrag auch den zur Unterstützung der Neustrukturierung des Leistungssports erforderlichen Mehrbedarf an Landesmitteln decken (unter anderem hauptberufliche Bundesstützpunktleiter).

Zu Nummer 1:

Die jährliche Finanzhilfe wird um 3 050 000 Euro auf 34 550 000 Euro erhöht.

Zu Nummer 2:

Es erfolgt eine Korrektur, da die Sportbünde nicht im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) zusammengeschlossen sind, sondern Untergliederungen des LSB sind.

Zu Nummer 3:

Die Regelung wird gestrichen, da die Evaluierung des Gesetzes erfolgt ist.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 3:

Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) angemessen erhöht.

Die bisher bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu den Stellenobergrenzen werden in der am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden neuen Stellenobergrenzenverordnung zusammengefasst, sodass die gesetzliche Regelung nur noch die entsprechende Verordnungsermächtigung normiert.

Durch die Neuregelungen bei den jährlichen Sonderzahlungen werden einerseits die bisher gewährten Beträge deutlich erhöht und andererseits der Berechtigtenkreis auf alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erweitert.

Künftig erhalten Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 im Grund-, Haupt- und Realschulbereich aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und zur Attraktivitätssteigerung eine allgemeine Stellenzulage.

Daneben werden noch weitere besoldungsrechtliche Änderungserfordernisse umgesetzt.

Zu Nummer 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) festgestellt, dass die Besoldung der begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter entsprechend § 12 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) bzw. § 24 Abs. 1 NBesG a. F. nicht mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar ist. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Gesetzgeber die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen dürfe. Begrenzt dienstfähige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter scheiden aber, anders als bei einer Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit, nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren.

Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber des Landes Niedersachsen aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an zu treffen.

Der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit wird daher ab dem 1. Januar 2020 angemessen erhöht.

Zu § 12:

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 ist wie bisher bestimmt, dass begrenzt Dienstfähige Dienstbezüge entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit erhalten. In Satz 3 ist die neue Höhe des Zuschlags bestimmt. Sie beträgt künftig 50 Prozent des Differenzbetrages zwischen den Vollzeit- und den Teilzeitbezügen in Anlehnung an das sogenannte „Thüringer Modell“, das es in ähnlicher Form bereits seit dem Jahr 2006 in Thüringen und inzwischen in sechs weiteren Ländern gibt. Dieses Modell wurde in der Vergangenheit sowohl vonseiten des Bundesverwaltungsgerichts als auch im aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts favorisiert und ist daher als verfassungskonforme Regelung anzusehen.

Bei einer über die begrenzte Dienstfähigkeit hinausgehenden freiwilligen Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag entsprechend dem Umfang der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung vermindert.

Zu Absatz 2:

Der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit wird weiterhin nicht neben einem Altersteilzeitzuschlag gewährt.

Zu Absatz 3:

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter keinen geringeren Zuschlag als vor der Neuregelung des Zuschlags erhalten. In Einzelfällen mit einer sehr hohen verbliebenen Dienstfähigkeit kann der Zuschlag nach der bisherigen Regelung höher sein als nach der Neuregelung.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dahingehend Rechnung getragen, dass auch ein Zahlungsanspruch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 für Klägerinnen und Kläger und Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer besteht, die gegen die Höhe des Zuschlags Klage oder Widerspruch eingelegt hatten und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Der bisherige Absatz 4 wird in die Neufassung nicht wieder aufgenommen, da sich die Definition der Dienstbezüge bereits aus § 2 Abs. 2 ergibt.

Zu Nummer 2:

Regelungen zu den Obergrenzen für Beförderungssämter finden sich derzeit sowohl gesetzlich in § 24 NBesG als auch verordnungsrechtlich in der Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308). Die bisherige gesetzliche Regelung enthält neben der Verordnungsermächtigung insbesondere Bestimmungen zu den allgemeinen Stellenobergrenzen, während die Stellenobergrenzenverordnung die besonderen Stellenobergrenzen, das heißt Ausnahmen von den allgemeinen Stellenobergrenzen für unterschiedliche Laufbahnen und Funktionen, regelt. Um die allgemeinen und besonderen Obergrenzen für Beförderungssämter einheitlich zu normieren, enthält die gesetzliche Regelung künftig nur noch eine Verordnungsermächtigung, die die Landesregierung ermächtigt, alle erforderlichen Bestimmungen zu den Obergrenzen für Beförderungssämter in einer neu gefassten Stellenobergrenzenverordnung zu regeln. Dies hat auch den Vorteil, dass keine Doppelregelungen nebeneinander im Gesetz und in der Verordnung vorhanden sind. Außerdem kann bei künftigen Änderungserfordernissen im Rahmen einer Änderungsverordnung flexibler reagiert werden. Die neue Stellenobergrenzenverordnung wird ebenfalls zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 3:

Durch die Neuregelung wird der bisherige Sonderzahlungsbetrag in Höhe von 420 Euro an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 mehr als verdoppelt, wodurch insbesondere der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts zum gebotenen Mindestabstand zwischen Besoldung und sozialrechtlichem Grundbedarf Rechnung getragen wird.

Zusätzlich wird der Berechtigtenkreis auf alle übrigen Besoldungsgruppen sowie auf Anwärterinnen und Anwärter erweitert.

Ferner ist als soziale Komponente vorgesehen, die bisher gewährten Sonderzahlungsbeträge für Kinder angemessen zu erhöhen.

Im Ergebnis führen die vorgesehenen Neuregelungen der jährlichen Sonderzahlungen zu einer spürbaren Verbesserung der Besoldung, ohne dabei die Auswirkungen auf den Landeshaushalt aus dem Blick zu verlieren.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 24 NBesG.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 24 NBesG.

Zu den Buchstaben b und c:

Die Bewertung des Amtes der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Niedersächsischen Tierseuchenkasse soll von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 angehoben werden.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist seit dem Jahr 2003 durch Unterzeichnung eines Staatsvertrages auch für das Land Bremen zuständig. Das Amt ihrer Geschäftsführung wird für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren gewählt; die Berufung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind derzeit etwa 112 000 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gemeldet, von denen die per Satzung festgeschriebenen Beiträge zu erheben sind und für die im Schadensfall die Kalkulation und Auszahlung von Entschädigungen, Tötungskosten und Beihilfen vorzunehmen ist. Daraus ergibt sich eine überdurchschnittlich hohe Verantwortung der Geschäftsführung hinsichtlich der Anlagestrategien für die finanziellen Rücklagen, um bei größtmöglicher Rentabilität zu jedem Zeitpunkt sowohl gegenüber den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern als auch hinsichtlich aller anderen finanziellen Verpflichtungen leistungsfähig zu sein. Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung und -vorsorge geht die Entscheidungsverantwortung zudem deutlich über die Regelung der finanziellen Ansprüche einzelner Betriebe hinaus, denn seit dem Jahr 2014 ist die Geschäftsführung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gleichzeitig auch die Geschäftsführung der landesweit zuständigen Lenkungsausschüsse für die Seuchenvorsorge bei allen Tierarten.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Vor dem Hintergrund der in Ausbildung und Berufsausübung gestiegenen Anforderungen an die Lehrkräfte im Grund-, Haupt- und Realschulbereich und dem Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern hat die Landesregierung - ungeachtet der bestehenden amtsangemessenen Besoldung - geprüft, ob und inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Besoldung dieser Lehrkräfte zu verbessern.

Die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage von derzeit monatlich 94,25 Euro an alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Realschullehrerinnen und Realschullehrer in der Besoldungsgruppe A 12 trägt den im Grund-, Haupt- und Realschulbereich gestiegenen Anforderungen an diese Lehrkräfte und Aspekten der Attraktivitätssteigerung Rechnung. Durch die Besoldungsverbesserung wird gegenüber diesem Personenkreis eine Wertschätzung zum Ausdruck gebracht, ohne den Blick auf die Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu verlieren. Auch unter Berücksichtigung der Eintrübung der niedersächsischen Steuererwartung, der finanziellen Folgen aus der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2019 bis 2021 und der Risiken aus der anstehenden Überprüfung der Besoldung durch das Bundesverfassungsgericht (Vorlagebeschluss des Bundesverwal-

tungsgerichts vom 30. Oktober 2018) hält die Landesregierung eine moderate Erhöhung der Besoldung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für den Grund-, Haupt- und Realschulbereich für möglich und gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 24 NBesG.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1:

Die kindbezogene Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird - wie die entsprechende Leistung für aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter - um jeweils 50 Euro auf 170 Euro für erste und zweite bzw. 450 Euro für dritte und weitere Kinder angehoben.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird die Höchstgrenze nach § 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes um die den aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern zustehende Sonderzahlung an die geltenden Beträge angepasst. Die Formulierung stellt sicher, dass auch die Anrechnungshöchstgrenzen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 zugrunde liegen, um den Betrag der Sonderzahlung erhöht werden.

Zu Artikel 6:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten unter anderem die Vollzugsaufgaben als zuständige Behörden, Gesundheitsämter und Hafenärztliche Dienste im Sinne des § 2 des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615). Das IGV-Durchführungsgesetz dient der Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) - IGV - (BGBl. 2007 II S. 930, 932). Zweck und Anwendungsbereich der IGV wiederum bestehen darin, die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, davor zu schützen und dagegen Gesundheitsschutzmaßnahmen einzuleiten.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben nach dem IGV-Durchführungsgesetz erhalten nach § 11 Abs. 2 NGöGD für den Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet ein Hafen nach § 13 Abs. 1 oder 2 IGV-DG liegt, jährlich jeweils 220 000 Euro und
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet ein Hafen liegt, der nicht unter § 13 Abs. 1 oder 2 IGV-DG fällt, an dem der Hafenärztliche Dienst jedoch befugt ist, Bescheinigungen über die Befreiungen von Schiffshygienemaßnahmen oder Bescheinigungen über die Durchführung von Schiffshygienemaßnahmen auszustellen, jährlich jeweils 215 000 Euro.

Danach erhalten die Stadt Wilhelmshaven den Erstattungsbetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NGöGD (220 000 Euro) und die Landkreise Wesermarsch, Cuxhaven sowie die Stadt Emden jeweils einen Erstattungsbetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NGöGD (215 000 Euro). Insgesamt erhalten diese vier Gebietskörperschaften somit 865 000 Euro. Diese Erstattungsbeträge wurden zusammen mit der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NGöGD mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 eingeführt.

Die Berechnung der Erstattungsbeträge für die seit dem 1. Januar 2014 geltende Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst beruht insbesondere auf den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben des Finanzministeriums (MF). Zugrunde gelegt wurden die Tabellen für 2013 (Runderlass des MF vom 11. Juni 2013, Nds. MBl. S. 453).

Nunmehr gelten die Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben des MF von 2019 (Runderlass des MF vom 8. Juli 2019, Nds. MBl. S. 1096).

Danach ergeben sich für

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet ein Hafen nach § 13 Abs. 1 oder 2 IGV-DG liegt, jährlich jeweils 253 000 Euro und
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet ein Hafen liegt, der nicht unter § 13 Abs. 1 oder 2 IGV-DG fällt, an dem der Hafenärztliche Dienst jedoch befugt ist, Bescheinigungen über die Befreiungen von Schiffshygienemaßnahmen oder Bescheinigungen über die Durchführung von Schiffshygienemaßnahmen auszustellen, jährlich jeweils 247 000 Euro.

Aus diesen Tabellen ergeben sich die im Gesetzentwurf bestimmten höheren Erstattungsbeträge. Die Veränderung ist so erheblich, dass eine Erhöhung der Erstattungsbeträge im Zuge der Konnexität vorzunehmen ist. Sie werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angepasst und sollen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Artikel 7:

Das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ wurde durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 errichtet. Um den Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenhausversorgung abzubauen, sollte durch die Gründung eines Sondervermögens den niedersächsischen Krankenhäusern ermöglicht werden, ihre Investitionsvorhaben mit der Unterstützung durch Fördermittel des Landes zu realisieren und ihnen hierfür langfristige Planungs- und Entscheidungssicherheit zu geben. Ziel war es, den Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen, die die notwendige strukturelle Neuausrichtung des Krankenhauswesens zum Inhalt haben, zügiger abzubauen, als dies über eine Förderung über das Investitionsprogramm gemäß § 5 Satz 1 NKHG möglich gewesen wäre. Deshalb wurden mit dem Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ die Voraussetzungen für die Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 KHG verwenden, geschaffen.

Die zur Umsetzung des Förderprogramms erforderlichen Darlehensverträge zwischen den Krankenhausträgern und den Kreditinstituten werden bis Ende 2019 geschlossen und die zur Förderung notwendigen Zuwendungsbescheide für die jeweilige Darlehenslaufzeit sind ergangen. Da es sich zukünftig nun um die langfristige Ausfinanzierung bestehender Darlehensverträge, das heißt um die Abwicklung eines laufenden Programms aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen handelt, erfolgt die Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen ab dem Jahr 2020 im Kernhaushalt bei Kapitel 0540 Titelgruppe 93 bis 95 des Einzelplans 05. Das Sondervermögen soll daher mit Ablauf des 1. Januar 2021 aufgelöst und der dann voraussichtlich vorhandene Bestand in Höhe von ca. 26 000 000 Euro gemäß § 8 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ entsprechend den jeweiligen Mitfinanzierungsanteilen an den Landeshaushalt und die in § 1 Satz 1 NKHG genannten Kommunen abgeführt werden.

Zu Nummer 1:

Da die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen ab dem Jahr 2020 durch eine Veranschlagung im Kernhaushalt erfolgt, enden die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen entsprechend bereits im Jahr 2019.

Zu Nummer 2:

Der am 1. Januar 2021 vorhandene Bestand des Sondervermögens wird gemäß der Regelung in § 8 an den Landeshaushalt und die betroffenen Kommunen abgeführt.

Zu Artikel 8:

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen in den Berufsgruppen mit dem größten Fachkräftebedarf entgegenzuwirken, um die Attraktivität der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen zu erhöhen und damit zur dauerhaften Sicherung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung in Niedersachsen beizutragen.

Die Ausbildungsleistung wird zu einem erheblichen Teil von Schulen in privater Trägerschaft erbracht. Diese werden nur zum Teil mit öffentlichen Geldern gefördert und erheben deshalb zur Kostendeckung Schulgeld in unterschiedlichem Umfang. Dieses Schulgeld stellt für junge Menschen bei der Wahl des Ausbildungsberufes eine wesentliche Hürde dar.

Die gesetzliche Regelung mit der darauf basierenden Verordnung löst die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen vom 21. Juni 2019 (Nds. MBl. S. 1002) ab, die als Übergangsregelung die Schulgeldfreiheit in den genannten Berufen ab 1. August 2019 sichergestellt hat.

Ergänzend zu den mit der bisherigen Richtlinie geförderten Berufen erstreckt sich die Förderung auch auf die Ausbildung im Bereich der Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlawhorst-Andersen. Bei dieser Profession handelt es sich um keinen Gesundheitsfachberuf im engeren Sinne. Personen mit dieser Qualifikation erbringen jedoch bis zu 80 Prozent Dienstleistungen im Bereich der Logopädie.

Gefördert werden Schulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungsgänge in den Bedarfsberufen vorhalten. Die Förderung bezieht sich auf tatsächlich begründete Schulverhältnisse und soll dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der jeweiligen Schule entsprechen. Die Förderung erfolgt im Ausbildungsinteresse der Schülerinnen und Schüler.

Zu Nummer 1:

Mit der Neuregelung wird der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert. Dies wird mit der neuen Gesetzesbezeichnung berücksichtigt.

Zu Nummer 2:

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Die Förderung bezweckt vorrangig die Schulgeldfreiheit von Schülerinnen und Schülern in den genannten Gesundheitsfachberufen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Kostendeckung der Schulen in freier Trägerschaft durch das Land sicherzustellen.

Verträge mit Schülerinnen und Schülern über Schulgeld sollen künftig nicht mehr geschlossen werden. Gleichwohl wäre ein generelles Verbot eigentumsrechtlich problematisch. Über die Ausschlussregel wird ein Anreiz geschaffen, auf Schulgeldverträge zu verzichten, um in den Genuss der Förderung zu kommen.

Die gesetzliche Regelung löst die Förderrichtlinie unmittelbar ab, sodass die nach der Richtlinie begonnene Förderung auf Grundlage des gesetzlichen Anspruchs fortgesetzt werden soll. Bestehende Fördersysteme anderer öffentlicher Träger sollen dadurch aber nicht abgelöst werden. Eine Kostenübernahme durch öffentliche Stellen erfolgt insbesondere bei Umschulungsmaßnahmen nach § 81 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Zu Absatz 2:

Die bestehende Förderrichtlinie sieht eine Förderung zunächst nur der Ausbildungsgänge mit Beginn ab dem 1. August 2019 vor. Die Ausbildung der Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer nach der Methode Schlawhorst-Andersen ist in der Richtlinie eben-

falls nicht berücksichtigt. Eine Einbeziehung dieser Sachverhalte war im Rahmen der Förderung nach der Förderrichtlinie im Jahr 2019 aufgrund zuwendungsrechtlicher Bestimmungen und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nicht möglich. Gleichwohl besteht ein Bedarf, alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Berufsrichtungen mit Ausbildungsbeginn im Jahr 2019 zu fördern. Diesem Bedarf wird durch die nunmehr im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Erstattung bereits gezahlter Schulgelder Rechnung getragen. Mit Inkrafttreten der Verordnung wird auch für diese Ausbildungsgänge ein unmittelbarer Förderanspruch bestehen, sodass zu diesem Stichtag eine weitere Schulgeldzahlung entbehrlich wird. Die Schulen nehmen mit dem Verfahren zur Erstattung der Schulgelder die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr und sind deshalb zur unmittelbaren Weiterleitung der erhaltenen Erstattungsbeträge zu verpflichten.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt die Planbarkeit der benötigten Haushaltsmittel und eine nachhaltige Entwicklung der Schullandschaft sicher. Die Wartezeit entspricht den Wartezeiten nach § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung wird eine Doppelförderung vermieden.

Die Kostendeckung von Schulen, die unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz fallen, ist dem Grunde nach sowohl für Personal- als auch Investitionskosten sichergestellt. Allerdings haben Gespräche mit den interessierten Kreisen ergeben, dass im Rahmen der Einzelverhandlungen über Ausbildungsbudgets gemäß § 17 a KHG in der Vergangenheit nicht immer eine kostendeckende Finanzierung erreicht werden konnte. Dies widerspricht dem Rechtsgedanken des § 17 a KHG, führt aber in der Realität zu einer reduzierten Wirtschaftlichkeit des Schulbetriebes, der in der Vergangenheit durch Schulgeldzahlungen aufgefangen wurde. Mit der Übergangsregelung soll den Vertragspartnern Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neue Situation einzustellen und künftige Verhandlungsergebnisse dem Rechtsgedanken des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von einer Vollfinanzierung anzunähern.

Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz decken die Personalkosten, nicht aber die Investitionskosten.

Zu Absatz 5:

Zu verarbeitende personenbezogene Daten sind im Wesentlichen die Namen von Schülerinnen und Schülern zum Nachweis über die tatsächlich zu fördernde Anzahl der Schulplätze in einem Jahrgang.

Zu Absatz 6:

Die Verordnungsermächtigung sichert die erforderliche Flexibilität für künftige Anpassungen der Fördermodalitäten.

Zu Artikel 9:

Zu Nummer 1:

Mit dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes zum 31. Dezember 2019 entfallen die hierauf beruhenden Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Länder für Zwecke der Wohnraumförderung. § 13 Nr. 1 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) ist daher zu aktualisieren. Durch die neue Regelung wird gewährleistet, dass die Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus nach Artikel 104 d des Grundgesetzes im Wohnraumförderfonds vereinnahmt und darin auf Basis der Regelungen des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes bewirtschaftet werden können.

Zu den Nummern 2 und 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Nummer 4.

Zu Nummer 4:

Die Aufzählung in § 13 NWoFG über die in den Wohnraumförderfonds fließenden Einnahmen ist um den Tatbestand zu ergänzen, dass Haushaltsmittel des Landes, die für die Ziele des § 2 Abs. 2 bis 4 NWoFG bereitgestellt werden, im Wohnraumförderfonds vereinnahmt werden können.

Hintergrund ist, dass die soziale Wohnraumförderung im Zuge der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen wurde. Die im Entflechtungsgesetz getroffenen Regelungen über die durch den Bund übergangsweise gewährten Kompensationsmittel treten Ende 2019 außer Kraft. Die Länder haben dann keinen Anspruch mehr auf Ausgleichsleistungen des Bundes. Gleichzeitig ist durch Artikel 104 d in Verbindung mit Artikel 104 b Abs. 2 Sätze 1 bis 5 und Abs. 3 des Grundgesetzes für den Bund die Möglichkeit gegeben, die Länder bei der Wahrnehmung der sozialen Wohnraumförderung finanziell zu unterstützen. Um die soziale Wohnraumförderung auch mit Landesmitteln gestalten zu können, ist es notwendig, die gesetzesmäßigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Landesmittel im Wohnraumförderfonds vereinnahmt werden können.

Zu Artikel 10:

Aufgrund der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf die Allgemeine Stellenzulage um Lehrerinnen und Lehrer sowie Realschullehrerinnen und Realschullehrer in der Besoldungsgruppe A 12 im Grund-, Haupt- und Realschulbereich zum 1. August 2020 ist die Neufassung der Anlage 10 zum 1. März 2021 erforderlich.

Zu Artikel 11:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2020 mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Das Inkrafttreten des Artikels 3 Nrn. 6 und 7 ist auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 festgelegt worden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer